

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

35/2020, 19. August 2020

---

## INHALTSÜBERSICHT

Satzung für die Zentraleinrichtung Sprachen-  
zentrum der Freien Universität Berlin

586

### Satzung für die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 8. Juli 2020 folgende Satzung erlassen:\*

#### § 1

##### Rechtstellung, Aufgaben und Aufbau des Sprachenzentrums

(1) Die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum (Sprachenzentrum) ist eine Zentraleinrichtung der Freien Universität Berlin gemäß § 84 Abs. 1 BerIHG.

(2) Das Sprachenzentrum ist eine Dienstleistungseinrichtung mit umfangreichen Ausbildungsaufgaben im Bereich der Sprachpraxis. In diesem Rahmen erfüllt es insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Konzeptionelle Entwicklung, Durchführung und kontinuierliche Erneuerung einer professionellen, universitätsgemäßen Sprachenausbildung;
- b) Die sprachpraktische Ausbildung in folgenden Lehrgebieten:
  - Sprachpraktische Ausbildung in sprachbezogenen Studiengängen und Studienangeboten nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen und im Einvernehmen mit den jeweiligen Studiengang- und Angebotsverantwortlichen;
  - Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen
  - und
  - Deutsch als Fremdsprache.
- c) Förderung des eigenständigen und kooperativen Sprachenlernens;
- d) Mitwirkung bei der Umsetzung und Verstetigung der Internationalisierungsstrategie der Freien Universität Berlin;
- e) Pflege, Ausweitung und Vertiefung von Kooperations- und Arbeitsbeziehungen zu
  - allen Einrichtungen der Freien Universität Berlin,
  - regionalen, nationalen, europäischen und anderen internationalen Hochschuleinrichtungen,
  - außeruniversitären Forschungs- und Bildungsstätten und kulturellen Einrichtungen,

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 17. August 2020 bestätigt worden.

- ausländischen Kulturinstituten sowie diplomatischen oder konsularischen Vertretungen und
  - einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen.
- f) Bereitstellung von Unterrichtsräumen und technischer Ausstattung für Lehre und Forschung der Fachbereiche und Zentralinstitute der Freien Universität Berlin auf dem Gebiet des Lehrens und Lernens von Sprachen.

(3) Zur fachlich-inhaltlichen sowie zur administrativen Koordination des Lehrangebots in den Sprachbereichen können Koordinatorinnen sowie Koordinatoren benannt werden. Über die Einsetzung von Koordinatorinnen Koordinatoren entscheidet die Leitung auf der Basis der anfallenden Koordinationsaufgaben.

(4) Zur Erledigung von Querschnittsaufgaben bestehen innerhalb des Sprachenzentrums folgende Aufgabenfelder:

- a) Sprachübergreifende Studienorganisation
- b) Selbstlernzentrum
- c) Informations- und Kommunikationstechnologie
- d) Sprachübergreifende Prozessorganisation
- e) Projektkoordination

#### § 2

##### Angehörige des Sprachenzentrums

Dem Sprachenzentrum gehören an:

- a) die hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstkräfte des Sprachenzentrums,
- b) die hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Dienstkräfte des Sprachenzentrums,
- c) die Lehrbeauftragten des Sprachenzentrums des jeweils laufenden Semesters,
- d) die Lehrkräfte der Fachbereiche und Zentralinstitute, die im jeweils laufenden Semester Angebote des Sprachenzentrums gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. f) nutzen; das Recht der Fachbereiche und Zentralinstitute zur Erteilung von dienstlichen und fachlichen Weisungen bleibt unberührt,  
und
- e) die Studierenden der Freien Universität Berlin, die im jeweils laufenden Semester an einer Lehrveranstaltung des Sprachenzentrums teilnehmen.

#### § 3

##### Direktorin oder Direktor des Sprachenzentrums

(1) Die Leitung des Sprachenzentrums wird von einer hauptberuflichen Direktorin oder einem hauptberuflichen Direktor ausgeübt. Die Direktorin oder der Direktor ist für den Haushalt des Sprachenzentrums verantwortlich, hat die Bewirtschaftungsbefugnis, vertritt das

Sprachenzentrum und führt dessen laufende Geschäfte. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt im Rahmen der Zuständigkeiten des Sprachenzentrums die Gesamtkoordination für die sprachpraktischen Anteile von Studiengängen und des Kompetenzbereichs Fremdsprachen der Allgemeinen Berufsvorbereitung.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird nach Anhörung des Beirats vom Präsidium bestellt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor wird von einer stellvertretenden Direktorin oder einem stellvertretenden Direktor vertreten. Sie oder er wird von der Direktorin oder dem Direktor vorgeschlagen und vom Präsidium bestellt.

(4) Die Direktorin oder der Direktor erstattet dem Beirat und dem Präsidium über das jeweils vorangegangene akademische Jahr einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung des Sprachenzentrums.

#### **§ 4 Beirat**

(1) Der Beirat kann die Direktorin oder den Direktor bei allen strategischen Angelegenheiten des Sprachenzentrums beraten und Empfehlungen und Anregungen beschließen. Er dient der Mitwirkung bei der Umsetzung und Verstetigung der Internationalisierungsstrategie der Freien Universität Berlin sowie der Pflege, Ausweitung und Vertiefung von Kooperations- und Arbeitsbeziehungen des Sprachenzentrums ("Third Mission"). Er erörtert die Aktivitäten des Sprachenzentrums auf der Grundlage des Berichts gemäß § 3 Abs. 4 und unterstützt dessen Weiterentwicklung im Rahmen der Aufgaben gemäß § 1.

(2) Dem Beirat gehören die folgenden Mitglieder an:

- a) die oder der für Internationale Angelegenheiten zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident,
- b) die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften,
- c) die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften,
- d) zwei Verantwortliche für Studienangelegenheiten der Zentralinstitute (in Rotation), für die die ZE Sprachenzentrum Leistungen anbietet,
- e) eine Professorin oder ein Professor aus philologischen Fächern aus dem Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften und eine Professorin oder ein Professor aus den mit der ZE Sprachenzentrum kooperierenden Fächern aus dem Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften
- f) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Abteilung für Lehr- und Studienangelegenheiten,
- g) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Abteilung Internationales,

- h) eine hauptberufliche wissenschaftliche Dienstkraft des Sprachenzentrums,
- i) eine hauptberufliche nichtwissenschaftliche Dienstkraft des Sprachenzentrums,
- j) eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter des Sprachenzentrums des laufenden Semesters,
- k) bis zu zwei Studierende aus den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften oder den Zentralinstituten der Freien Universität Berlin, die in einem sprachbezogenen Studiengang eingeschrieben sind oder an einer Lehrveranstaltung des Sprachenzentrums teilnehmen; die Studierenden sollen aus unterschiedlichen Fachbereichen oder Zentralinstituten stammen,
- l) zwei externe Experten/innen insbesondere aus den folgenden Bereichen:
  - Lehrkräftebildung,
  - regionalen, nationalen, europäischen oder anderen internationalen Hochschuleinrichtungen,
  - außeruniversitären Forschungs- und Bildungsstätten bzw. kulturellen Einrichtungen,
  - ausländischen Kulturinstituten sowie diplomatischen oder konsularischen Vertretungen,
  - einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen,
  - einschlägigen Einrichtungen der Wirtschaft und Gesellschaft.

Für jedes Mitglied gemäß Buchst. d) bis k) soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemäß Abs. 3 benannt und bestellt werden.

(3) Die Mitglieder sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Beirats gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) werden einvernehmlich von den Leitungen der betroffenen Zentralinstitute benannt, gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchst. e) werden von den Leitungen der betroffenen Fachbereiche benannt, gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchst. f) bis g) werden von der jeweiligen Abteilungsleitung benannt, gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchst. h) bis k) werden auf Vorschlag der Direktorin oder dem Direktor von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppen im Akademischen Senat benannt und gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchst. l) werden auf Vorschlag der Direktorin oder dem Direktor von dem Präsidium benannt. Die Mitglieder sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Beirats gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) bis k) werden nach ihrer Benennung von der oder dem für die Zentraleinrichtungen zuständigen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung der Mitglieder sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Beirats gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchst. e) bis k) ist möglich.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal innerhalb der Vorlesungszeit eines Semesters unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zusammen.

### § 5 ZE-interne Kommunikation

Die Direktorin oder der Direktor beruft in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Semester, Mitarbeiterbesprechungen ein. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZE Sprachenzentrum sowie Lehrbeauftragte, die im laufenden Semester einen Lehrauftrag an der ZE Sprachenzentrum wahrnehmen. Die Mitarbeiterbesprechungen dienen der Information und Diskussion über aktuelle Entwicklungen der Zentraleinrichtung und die Umsetzung des Lehrangebots. Mitarbeiterbesprechungen sind auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZE Sprachenzentrum sowie der Lehrbeauftragten, die im laufenden Semester einen Lehrauftrag an der ZE Sprachenzentrum wahrnehmen, dies wünschen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin vom 22. April 2009 (FU-Mitteilungen 50/2009) außer Kraft.

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).